

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2418/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2419/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 14. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 2420/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	4
Verordnung (EG) Nr. 2421/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
Verordnung (EG) Nr. 2422/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersktors in unverändertem Zustand	8
Verordnung (EG) Nr. 2423/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	11
Verordnung (EG) Nr. 2424/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	13
* Verordnung (EG) Nr. 2425/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Änderung von Anhang I Sektor 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	14
* Verordnung (EG) Nr. 2426/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	19

★ Verordnung (EG) Nr. 2427/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan	20
★ Verordnung (EG) Nr. 2428/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 über die Abweichung Portugals von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl im Wirtschaftsjahr 2000/01	21
Verordnung (EG) Nr. 2429/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	23
Verordnung (EG) Nr. 2430/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfavorschusses	26
Verordnung (EG) Nr. 2431/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	28
Verordnung (EG) Nr. 2432/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	30
★ Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen	33
Gemeinsame Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission	39
★ Richtlinie 2000/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000 zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße	40
★ Richtlinie 2000/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000 zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	44

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/668/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000 über die staatlichen Beihilfen, die Italien in Form von Steuerermäßigungen gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 549/95 zwei Schiffbauunternehmen gewährt hat ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2448)	46
--	----

2000/669/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 2000 zur Änderung der Entscheidung 94/652/EG zur Festlegung der Liste der Aufgaben und der Aufgabenteilung im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3034)	49
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2000/670/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 2000 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2825) 52

2000/671/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 2000 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit des Schafes auf Korsika (Frankreich) ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3272) 62

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2254/2000 der Kommission 10. Oktober 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. L 258 vom 12.10.2000)** 63

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2405/2000 der Kommission vom 27. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen (ABl. L 276 vom 28.10.2000) 63

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2418/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	123,6
	060	144,4
	064	121,3
	204	86,9
	999	119,0
0707 00 05	052	97,2
	628	132,0
	999	114,6
0709 90 70	052	87,9
	999	87,9
0805 30 10	052	54,9
	388	69,5
	524	58,5
	528	57,5
	999	60,1
0806 10 10	052	99,0
	064	95,3
	400	264,1
	632	42,3
	999	125,2
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052
388		42,0
400		59,7
524		62,0
528		63,8
999		73,5
0808 20 50		052
	064	55,6
	999	75,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2419/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2000

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 14. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 14. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 14. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,307 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2420/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,43	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,49	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2421/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2000
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2368/2000 ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2368/
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2368/2000 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 273 vom 26.10.2000, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,19 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,19 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,19 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,19 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3826
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	38,26
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	38,26
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	38,26
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3826

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2422/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe
und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,26 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,26 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	72,69 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3826 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,26 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3826 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3826 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3826 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,26 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3826 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2423/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 55.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	15,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	34,88
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	68,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	75,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	177,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2424/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtung vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.
- (4) Durch die einstweilige Einstellung des Donauhandels hat sich der Transport von Mais mit Ursprung in Donaurainerstaaten, die über keinen Zugang zum Meer verfügen, zur iberischen Halbinsel erheblich verteuert. Der auf diese Einfuhren erhobene Zoll spiegelt somit nicht mehr den tatsächlichen Umfang der Transportkosten wider. Um diesen Tatsachen Rechnung zu tragen,

ist daher für die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen eine zusätzliche Kürzung des Einfuhrzolls vorzusehen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 14. Dezember 2000 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Für Einfuhren mit Ursprung in Donaurainerstaaten, die über keinen Zugang zum Meer verfügen, wird die im Rahmen der Ausschreibungen gewährte Zollkürzung um zusätzlich 10 EUR/t erhöht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2425/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2000
zur Änderung von Anhang I Sektor 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer
Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 8,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1000/2000 ⁽⁴⁾, ist auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen aufgestellt worden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist die Definition der verschiedenen Arten Tafelwein abgeschafft worden. In der letzten veröffentlichten Fassung der Nomenklatur der Weinbauerzeugnisse für Ausfuhrerstattungen beziehen sich die Warenbezeichnungen noch auf

Begriffsbestimmungen von Tafelweinarten, die es nicht mehr gibt. Diese Nomenklatur muss daher auf den neusten Stand gebracht werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Sektor 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 10.

ANHANG

„15. Wein

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
2009 60	– Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:	
2009 60 11	– – – mit einem Wert von 33 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	– – – – konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1)	2009 60 11 9100
2009 60 19	– – – anderer:	
	– – – – konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1)	2009 60 19 9100
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C:	
	– – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:	
2009 60 51	– – – – konzentriert:	
	– – – – – konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1)	2009 60 51 9100
	– – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:	
2009 60 71	– – – – – konzentriert:	
	– – – – – – konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1)	2009 60 71 9100
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:	
	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:	
2204 21	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
	– – – andere:	
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:	
	– – – – – andere:	
2204 21 79	– – – – – Weißwein:	
	– – – – – – Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 21 79 9100
	– – – – – – Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 21 79 9200
	– – – – – – anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1)	2204 21 79 9910
2204 21 80	– – – – – andere:	
	– – – – – – roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (1), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 21 80 9100

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 21 80 (Fortsetzung)	----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ , mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol ----- andere:	2204 21 80 9200
2204 21 83	----- Weißwein: ----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 21 83 9100
2204 21 84	----- andere: ----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:	2204 21 84 9100
2204 21 94	----- andere: ----- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 5 ----- andere: ----- Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:	2204 21 94 9100 2204 21 94 9910
2204 21 98	----- andere: ----- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 5 ----- andere: ----- Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 21 98 9100 2204 21 98 9910
2204 29	-- andere: --- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: ----- andere: ----- Weißwein:	
2204 29 62	----- Sicilia (Sizilien): ----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ , mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol ----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ , mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol ----- anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 29 62 9100 2204 29 62 9200 2204 29 62 9910

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 29 64	----- Veneto (Venetien):	
	----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 64 9100
	----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 64 9200
	----- anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 64 9910
2204 29 65	----- andere:	
	----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 65 9100
	----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 65 9200
	----- anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 65 9910
	----- andere:	
2204 29 71	----- Puglia (Apulien):	
	----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 71 9100
	----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 71 9200
2204 29 72	----- Sicilia (Sizilien):	
	----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 72 9100
	----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 72 9200
2204 29 75	----- andere:	
	----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 75 9100
	----- roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 75 9200
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:	
	----- andere:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 29 83	----- Weißwein: ----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 29 83 9100
2204 29 84	----- andere: ----- Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:	2204 29 84 9100
2204 29 94	----- andere: ----- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 5 ----- andere: ----- Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol	2204 29 94 9100 2204 29 94 9910
2204 29 98	----- andere: ----- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 5 ----- andere: ----- Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 29 98 9100 2204 29 98 9910
2204 30	- anderer Traubenmost: -- andere: --- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ bei 20 °C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol:	
2204 30 92	---- konzentriert: ----- konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 30 92 9100
2204 30 94	---- andere: ----- konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ --- andere:	2204 30 94 9100
2204 30 96	---- konzentriert: ----- konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 30 96 9100
2204 30 98	---- andere: ----- konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾	2204 30 98 9100

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2426/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer gemäß den Kriterien von Absatz 2 des genannten Artikels erstellten Liste aufgeführt ist. Diese Liste wurde im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1616/2000 ⁽⁴⁾, erstellt.
- (2) Die argentinischen Behörden haben bei der Kommission die Aufnahme einer neuen Kontroll- und beschei-

nigungserteilenden Stelle gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 beantragt.

- (3) Die argentinischen Behörden haben der Kommission alle Garantien und Angaben geliefert, die belegen, dass die Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch die neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle eingehalten werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer 3 des Textes betreffend Argentinien erhält folgende Fassung:

„(3) Kontrollstellen:

- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA)
- Letis SA“

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 39.⁽³⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 62.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2427/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der am 31. Dezember 1994 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan ⁽³⁾ (der „Vereinbarung“) ist vorgesehen, dass etwaige Anträge der pakistanischen Regierung auf zusätzliche Flexibilität wohlwollend geprüft werden.
- (2) Am 6. September 2000 hat die Islamische Republik Pakistan einen Antrag gestellt.
- (3) Die von der Islamischen Republik Pakistan beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der in Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7.

(4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.

(5) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie möglichst bald in Anspruch nehmen können.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2000 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan innerhalb der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mengen genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG

- Kategorie 6: Übertragung von 1 760 000 Stück aus der Höchstmenge für die Kategorie 18.
 - Kategorie 9: Übertragung von 1 000 000 kg aus der Höchstmenge für die Kategorie 18.
 - Kategorie 20: Übertragung von 2 000 000 kg aus der Höchstmenge für die Kategorie 18.
-

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 47.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2428/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2000**

**über die Abweichung Portugals von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung
(EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von
Olivenöl im Wirtschaftsjahr 2000/01**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölherzeugerorganisationen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2000/01 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/1999 ⁽⁷⁾, reicht jeder Olivenbauer bis spätestens 1. Dezember jedes Wirtschaftsjahres eine Anbaumeldung ein.
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 derselben Verordnung übermitteln die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihre Vereinigungen der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats bis spätestens 1. Januar jedes Wirtschaftsjahres die Anbaumeldungen ihrer Mitglieder oder die etwaigen Änderungen an diesen Meldungen.
- (3) Das geographische Informationssystem (GIS) in Portugal sollte betriebsbereit sein, um die Anbaumeldungen einige Wochen nach dem 1. Dezember 2000 eingeben zu können. Es ist notwendig, die Frist für die Einreichung der Anbaumeldungen für die Olivenbauern und

für die Erzeugerorganisationen sowie ihre Vereinigungen für das Wirtschaftsjahr 2000/01 zu verlängern, damit die portugiesischen Behörden die Meldungen in das GIS so eingeben können, wie sie eiegen, und gegebenenfalls notwendige Anpassungen unverzüglich vornehmen können. Angesichts der Bedeutung des GIS für die Verbesserung der Kontrollen ist es also angezeigt, für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in Portugal die Frist für die Einreichung der Meldungen der Olivenbauern vom 1. Dezember 2000 auf den 31. Januar 2001 und die Frist für die Einreichung der Meldungen der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen vom 1. Januar 2001 auf den 28. Februar 2001 zu verlängern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 ist es in Portugal den Olivenbauern erlaubt, ihre Meldungen über die im Ertrag stehenden Ölbäume und die Lage der von ihnen zum 1. November des betreffenden Wirtschaftsjahres bewirtschafteten Olivenhaine für das Wirtschaftsjahr 2000/01 bis zum 31. Januar 2001 einzureichen.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 ist es in Portugal den Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihren Vereinigungen erlaubt, die Anbaumeldungen ihrer Mitglieder oder die etwaigen Änderungen an diesen Meldungen für das Wirtschaftsjahr 2000/01 bis zum 28. Februar 2001 einzureichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2000.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2429/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2000
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	6,80	0,00
	niederer Qualität	36,19	26,19
1002 00 00	Roggen	34,44	24,44
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	34,44	24,44
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	34,44	24,44
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	59,49	49,49
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	59,49	49,49
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	34,44	24,44

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 17. Oktober 2000 bis 30 Oktober 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	141,01	134,96	113,40	95,59	197,07 (**)	187,07 (**)	115,57 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	18,96	11,12	5,63	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	27,32	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,73 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 32,44 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2430/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschluss dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um 15 % erhöhten Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1842/2000 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 geschätzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschussbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 39,162 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschluss beläuft sich auf:

— 41,626 EUR/100 kg in Spanien,

— 22,598 EUR/100 kg in Griechenland,

— 67,138 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 220 vom 31.8.2000, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2431/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses

gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	38,26	38,26

VERORDNUNG (EG) Nr. 2432/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern^(*), Zitronen, Orangen, Äpfeln, Pfirsichen und Nektarinen der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der Kategorien Extra und I der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Mandeln ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.
- (8) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2287/2000⁽⁶⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁷⁾.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1 und A2 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

- (13) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

2. Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

3. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 und A2 zwei Monate.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

Erzeugniscode	Bestimmung	System Antragszeitraum					
		A1 vom 9.11.2000 bis 9.1.2001		A2 vom 10.11. bis 14.11.2000		B vom 16.11.2000 bis 16.1.2001	
		Erstattungs- betrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungs- betrag (EUR/t netto)	Richtmenge (t)	Vorgesehener Erstattungs- betrag (EUR/t netto)	Richtmenge (t)
0702 00 00 9100	F08	18		18	4 571	18	6 083
0802 12 90 9000	A00	45	260	45		45	258
0802 21 00 9000	A00	53	61	53		53	129
0802 22 00 9000	A00	103	1 368	103		103	1 393
0802 31 00 9000	A00	66	164	66		66	184
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	A00	45		45	50 221	45	100 290
0805 30 10 9100	A00	45		45	14 956	45	14 960
0806 10 10 9100	A00	23		23	7 678	23	4 776
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	36		36	11 457	36	11 809

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F04: Sri Lanka, Hongkong SAR, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa-Rica und Japan.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens und Bulgariens.

F09: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien

**RICHTLINIE 2000/55/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 18. September 2000
über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist wichtig, Maßnahmen zu fördern, die gleichzeitig auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und auf Energieeinsparungen, den Umwelt- sowie den Verbraucherschutz zielen.
- (2) Der Stromverbrauch von Leuchtstofflampen macht einen signifikanten Anteil des Stromverbrauchs in der Gemeinschaft und damit des Gesamtenergieverbrauchs aus. Die auf dem Gemeinschaftsmarkt erhältlichen unterschiedlichen Modelle von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen haben für einen jeweils vorgegebenen Lampentyp sehr unterschiedliche Energieverbrauchswerte, d. h. sie weisen höchst verschiedene Grade von Energieeffizienz auf.
- (3) Mit dieser Richtlinie soll der Energieverbrauch von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen gesenkt werden, und zwar durch einen schrittweisen Übergang von den weniger effizienten zu den effizienteren Vorschaltgeräten, die außerdem weitreichende Energiesparfunktionen aufweisen können.
- (4) Einige Mitgliedstaaten sind im Begriff, Vorschriften über die Energieeffizienz von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen zu erlassen. Derartige Vorschriften könnten Hemmnisse für den Handel mit diesen Produkten in der Gemeinschaft bilden.
- (5) In Vorschlägen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz sollte ein hohes Schutzniveau zugrunde gelegt werden. Die mit dieser Richtlinie angestrebte signifikante Verbesserung der Energieeffizienz von Vorschaltgeräten stellt ein hohes Maß an Umwelt- und Verbraucherschutz sicher.
- (6) Nach den in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden; aufgrund des Umfangs und der Auswirkungen der

vorgeschlagenen Maßnahme lassen sie sich besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (7) Es ist eine wirksame Durchführungsregelung erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie korrekt umgesetzt wird und dass faire Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller und der Schutz der Verbraucherrechte gewährleistet werden.
- (8) Der Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung ⁽⁴⁾ findet Anwendung; eine Ausnahme bilden die Kennzeichnung und die Rücknahme vom Markt, soweit eine begrenzte Abweichung von dem genannten Beschluss aufgrund der Produktart und der speziellen Marktsituation gerechtfertigt ist.
- (9) Im Interesse des internationalen Handels sollten nach Möglichkeit internationale Normen verwendet werden. Der Stromverbrauch von Vorschaltgeräten ist durch die Norm EN 50294 des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung vom Dezember 1998 definiert, die sich auf internationale Normen stützt.
- (10) Die den Energieeffizienzanforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen müssen die CE-Kennzeichnung tragen und mit den entsprechenden technischen Informationen versehen sein, damit sie frei gehandelt werden können.
- (11) Diese Richtlinie beschränkt sich auf netzbetriebene Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie gilt für netzbetriebene Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen gemäß der Definition in Abschnitt 3.4 der Europäischen Norm EN 50294 vom Dezember 1998, nachstehend „Vorschaltgeräte“ genannt.
- (2) Die folgenden Vorschaltgeräte-Typen sind von dieser Richtlinie ausgenommen:
 - in Lampen integrierte Vorschaltgeräte;
 - Vorschaltgeräte, die speziell für Leuchten zum Einbau in Möbeln ausgelegt sind und einen nicht austauschbaren Teil der Leuchte bilden, der nicht getrennt von der Leuchte geprüft werden kann (gemäß Abschnitt 2.1.3 der Europäischen Norm EN 60920);

⁽¹⁾ ABl. C 274 E vom 28.9.1999, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 11.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. Mai 2000 (ABl. C 208 vom 20.7.2000, S. 9) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23.

— Vorschaltgeräte, die in Form von Einzelkomponenten oder aber in Leuchten eingebaut aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen.

(3) Die Vorschaltgeräte werden gemäß Anhang I eingestuft.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschaltgeräte während einer ersten Stufe nur dann als Einzelkomponenten oder in Leuchten eingebaut in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Leistungsaufnahme des Vorschaltgeräts die für die jeweilige Vorschaltgeräte-Kategorie in den Anhängen I, II und III festgelegte maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung nicht übersteigt.

(2) Der Hersteller eines Vorschaltgeräts, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Vorschaltgeräts als Einzelkomponente oder des in Leuchten eingebauten Vorschaltgeräts verantwortlich ist, muss dafür sorgen, dass jedes Vorschaltgerät, das als Einzelkomponente oder in Leuchten eingebaut in Verkehr gebracht wird, den in Absatz 1 genannten Anforderungen genügt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Vorschaltgeräten als Einzelkomponenten oder von in Leuchten eingebauten Vorschaltgeräten, die zum Nachweis ihrer Konformität mit dieser Richtlinie die CE-Kennzeichnung tragen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass Vorschaltgeräte als Einzelkomponenten oder in Leuchten eingebaute Vorschaltgeräte, die die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 tragen, dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 4

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 6 entsprechen die Konformitätsbewertungsverfahren für Vorschaltgeräte als Einzelkomponenten oder für in Leuchten eingebaute Vorschaltgeräte und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung dem Modul A des Beschlusses 93/465/EWG des Rates und den Kriterien, die in jenem Beschluss sowie in den allgemeinen Leitlinien in dessen Anhang aufgeführt sind.

(2) Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie wird der in Modul A Nummer 2 des Beschlusses 93/465/EWG des Rates genannte Zeitraum auf drei Jahre festgelegt.

(3) a) Die technischen Unterlagen gemäß Modul A Nummer 3 des Beschlusses 93/465/EWG des Rates müssen folgendes enthalten:

- i) Namen und Anschrift des Herstellers;
- ii) eine allgemeine Beschreibung des Modells, die für dessen eindeutige Identifizierung ausreicht;
- iii) Informationen, einschließlich — soweit relevant — Zeichnungen, über die Hauptkonstruktions- und Kenndaten des Modells, insbesondere über die

Elemente, die den Energieverbrauch wesentlich beeinflussen;

- iv) Gebrauchsanleitung;
- v) die Ergebnisse der gemäß Buchstabe c) durchgeführten Energieverbrauchsmessungen;
- vi) Angaben zur Konformität dieser Messwerte mit den in den Anhängen festgelegten Energieverbrauchsanforderungen.

b) Technische Unterlagen, die zur Einhaltung anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erstellt wurden, können verwendet werden, sofern sie diese Anforderungen erfüllen.

c) Der Vorschaltgerätehersteller hat die Leistungsaufnahme jedes Vorschaltgeräts gemäß den in der Europäischen Norm EN 50294 vom Dezember 1998 festgelegten Verfahren festzustellen und die Konformität des Geräts mit den Anforderungen der Artikel 2 und 9 nachzuweisen.

Artikel 5

Vorschaltgeräte, die als Einzelkomponenten oder in Leuchten eingebaut in Verkehr gebracht werden, müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die aus der Buchstabenfolge „CE“ besteht. Die CE-Kennzeichnung ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den Vorschaltgeräten und auf ihrer Verpackung anzubringen. Im Falle von Vorschaltgeräten, die in Leuchten eingebaut in Verkehr gebracht werden, ist die CE-Kennzeichnung auf den Leuchten und deren Verpackung anzubringen.

Artikel 6

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, so ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Vorschaltgerät mit dieser Richtlinie in Einklang gebracht und der Verstoß gemäß den von dem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen beendet wird. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Vorschaltgeräts als Einzelkomponente oder des in Leuchten eingebauten Vorschaltgeräts verantwortlich ist.

(2) Entsprechen die Vorschaltgeräte nicht dieser Richtlinie, so ergreift der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 7, um das Inverkehrbringen und den Verkauf der betreffenden Vorschaltgeräte zu untersagen.

Artikel 7

(1) Jede von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie getroffene Maßnahme, die ein Verbot des Inverkehrbringens oder des Verkaufs von Vorschaltgeräten als Einzelkomponenten oder von in Leuchten eingebauten Vorschaltgeräten umfasst, ist genau zu begründen. Sie wird dem Hersteller, seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der Person, die für das Inverkehrbringen des Vorschaltgeräts verantwortlich ist, unverzüglich unter Nennung der nach dem geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaats gegebenen Rechtsbehelfe und der einzuhaltenden Fristen mitgeteilt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von jeder derartigen Maßnahme und begründet seine Entscheidung. Die Kommission gibt diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften nach Ablauf von 18 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie, an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Während eines Zeitraums von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erlauben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Vorschaltgeräten als Einzelkomponenten oder von in Leuchten eingebauten Vorschaltgeräten, die den Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet galten.

Artikel 9

(1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, d. h. während einer zweiten Stufe, muss die maximale Eingangsleistung

von Vorschaltgerät-Lampe-Schaltungen insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 2 dem Anhang IV entsprechen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2005 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Bewertung der erzielten Ergebnisse im Vergleich zu den erwarteten Ergebnissen. Mit Blick auf das Erreichen einer dritten Stufe der Energieeffizienzsteigerung legt die Kommission dann in Absprache mit den Betroffenen gegebenenfalls Vorschläge in Bezug auf die weitere Verbesserung der Energieeffizienz von Vorschaltgeräten vor. Bei der maximalen Eingangsleistung von Vorschaltgerät-Lampe-Schaltungen und den Terminen für deren Inkrafttreten wird von Werten ausgegangen, die sich unter Berücksichtigung der dann herrschenden Bedingungen wirtschaftlich und technisch rechtfertigen lassen. Es sind auch alle anderen Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die zur Verbesserung der inhärenten Energieeffizienz von Vorschaltgeräten sowie als Anreiz zur Verwendung energiesparender Lichtsteuerungssysteme als geeignet gelten.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. September 2000

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

ANHANG I

KATEGORIEN VON VORSCHALTGERÄTEN

Zur Berechnung der maximalen Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltungen eines gegebenen Vorschaltgeräts muss es zunächst in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft werden:

Kategorie	Bezeichnung
1	Vorschaltgeräte für stabförmige Lampen
2	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen mit Zweifach-Rohr
3	Vorschaltgeräte für Kompaktflachlampen mit Vierfach-Rohr
4	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen mit Vierfach-Rohr
5	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen mit Sechsfach-Rohr
6	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen in Doppel-D-Ausführung

ANHANG II

**BERECHNUNG DER MAXIMALEN EINGANGSLEISTUNG VON VORSCHALTGERÄT-LAMPE-SCHALTUNGEN
BEI GEGEBENEM VORSCHALTGERÄTETYP**

Die Energieeffizienz der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung ergibt sich aus der maximalen Eingangsleistung der Schaltung. Diese ist abhängig von der Lampenleistung und dem Vorschaltgerätetyp; aus diesem Grund ist die maximale Eingangsleistung von Vorschaltgerät-Lampe-Schaltungen eines gegebenen Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung, wobei für jede Lampenleistung und jeden Vorschaltgerätetyp unterschiedliche Werte gelten.

Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der Europäischen Norm EN 50294 des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung vom Dezember 1998.

ANHANG III

ERSTE STUFE

Die maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung in Watt ist in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Vorschaltgerätekategorie	Lampenleistung		Maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung
	50 Hz	HF	
1	15 W	13,5 W	25 W
	18 W	16 W	28 W
	30 W	24 W	40 W
	36 W	32 W	45 W
	38 W	32 W	47 W
	58 W	50 W	70 W
	70 W	60 W	83 W
2	18 W	16 W	28 W
	24 W	22 W	34 W
	36 W	32 W	45 W
3	18 W	16 W	28 W
	24 W	22 W	34 W
	36 W	32 W	45 W
4	10 W	9,5 W	18 W
	13 W	12,5 W	21 W
	18 W	16,5 W	28 W
	26 W	24 W	36 W
5	18 W	16 W	28 W
	26 W	24 W	36 W
6	10 W	9 W	18 W
	16 W	14 W	25 W
	21 W	19 W	31 W
	28 W	25 W	38 W
	38 W	34 W	47 W

Wenn ein Vorschaltgerät für eine Lampe ausgelegt ist, die zwischen zwei Werten der obigen Tabelle liegt, wird die maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung durch lineare Interpolation zwischen den zwei Werten der maximalen Eingangsleistung für die beiden nächstgelegenen Lampenleistungswerte der Tabelle berechnet.

Beispiel: Wenn ein Vorschaltgerät der Kategorie 1 für eine Lampenleistung von 48 W bei 50 Hz ausgelegt ist, wird die maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung wie folgt berechnet:

$$47 + (48 - 38) * (70 - 47) / (58 - 38) = 58,5 \text{ W}$$

ANHANG IV

ZWEITE STUFE

Die maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung in Watt ist in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Vorschaltgerätekategorie	Lampenleistung		Maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung
	50 Hz	HF	
1	15 W	13,5 W	23 W
	18 W	16 W	26 W
	30 W	24 W	38 W
	36 W	32 W	43 W
	38 W	32 W	45 W
	58 W	50 W	67 W
	70 W	60 W	80 W
2	18 W	16 W	26 W
	24 W	22 W	32 W
	36 W	32 W	43 W
3	18 W	16 W	26 W
	24 W	22 W	32 W
	36 W	32 W	43 W
4	10 W	9,5 W	16 W
	13 W	12,5 W	19 W
	18 W	16,5 W	26 W
	26 W	24 W	34 W
5	18 W	16 W	26 W
	26 W	24 W	34 W
6	10 W	9 W	16 W
	16 W	14 W	23 W
	21 W	19 W	29 W
	28 W	25 W	36 W
	38 W	34 W	45 W

Wenn ein Vorschaltgerät für eine Lampe ausgelegt ist, die zwischen zwei angegebenen Werten der obigen Tabelle liegt, wird die maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung durch lineare Interpolation zwischen den zwei Werten der maximalen Eingangsleistung für die beiden nächstgelegenen Lampenleistungswerte der Tabelle berechnet:

Beispiel: Wenn ein Vorschaltgerät der Kategorie 1 für eine Lampenleistung von 48 W bei 50 Hz ausgelegt ist, wird die maximale Eingangsleistung der Vorschaltgerät-Lampe-Schaltung wie folgt berechnet:

$$45 + (48 - 38) * (67 - 45) / (58 - 38) = 56 \text{ W}$$

Gemeinsame Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Die Kommission bewertet außerdem den Anteil der Gemeinschaftsproduktion von Vorschaltgeräten, die entweder als Einzelkomponenten oder in Leuchten eingebaut nach Bestimmungen außerhalb des Gemeinschaftsmarkts exportiert werden. Die Kommission prüft ferner die Möglichkeit einer Anwendung der im Protokoll von Kyoto vorgesehenen Flexibilitätsinstrumente. Die Kommission tritt in den entsprechenden Gremien für die Festlegung von internationalen Normen ein, die sich auf die Grundsätze dieser Richtlinie stützen.

Vorschläge für eine dritte Stufe nach Artikel 9 Absatz 2 werden gegebenenfalls erforderlich sein, wenn vor dem Abschluss der Bewertung am 31. Dezember 2005 festgestellt wird, dass die erwarteten Ergebnisse nicht erzielt wurden; diese Erwartungen gelten als erfüllt, wenn auf Unionsebene der durchschnittliche Marktanteil der Vorschaltgeräte, die dem Energieeffizienzstandard CELMA Typ A entsprechen, über 55 % liegt.

RICHTLINIE 2000/61/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 10. Oktober 2000****zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c), auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Normungsarbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) auf dem Gebiet der Qualitätssicherung bei Gefahrguttransporten sind noch nicht abgeschlossen. Die Kommission kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keinen entsprechenden Bericht erstellen. Die in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 94/55/EG ⁽⁴⁾ vorgesehene Frist sollte daher geändert werden.
- (2) Die Arbeiten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) an den Vorschriften über den Schwerpunkt von Tankfahrzeugen im Rahmen von Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sind noch nicht abgeschlossen. Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 94/55/EG vorgesehene Frist sollte daher geändert werden.
- (3) Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach bestimmte Mitgliedstaaten aufgrund ihrer klimatischen Verhältnisse für bestimmte Beförderungsmittel strengere Vorschriften anwenden können.
- (4) Die Normungsarbeiten des CEN in Bezug auf Behälter und Tanks sind noch nicht abgeschlossen. Die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 94/55/EG vorgesehenen Fristen sollten daher geändert werden.
- (5) Die Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen der Richtlinie 94/55/EG und den für die Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen ist sicherzustellen.
- (6) Die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 94/55/EG für bestimmte Beförderungsmittel vorgesehenen Termine sollten verschoben werden. Die Bestimmung dieser Beförderungsmittel und des letzten Termins für den

Beginn der Anwendung der genannten Richtlinie sollte nach dem Verfahren des Artikels 9 jener Richtlinie erfolgen.

- (7) Auf die in Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie 94/55/EG vorgesehene Ausnahmeregelung sollte das Verfahren des Artikels 9 der genannten Richtlinie angewandt werden.
- (8) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, Ausnahmeregelungen für örtlich begrenzte Beförderungen zu erlassen, und auf die diesbezüglichen Genehmigungen sollte das Verfahren des Artikels 9 der Richtlinie 94/55/EG angewandt werden.
- (9) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (10) Es sollte festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Beförderung als „ausnahmsweise Beförderung“ eingestuft werden kann.
- (11) Die Richtlinie 94/55/EG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 94/55/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Qualitätssicherung der Unternehmen bei innerstaatlichen Beförderungen gemäß Anlage C Abschnitt 1.

Eine Ausweitung des Geltungsbereichs der einzelstaatlichen Bestimmungen betreffend die in diesem Buchstaben genannten Anforderungen ist nicht zulässig.

Die Anwendbarkeit der genannten Bestimmungen endet, wenn in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechende Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben werden.

Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten einer europäischen Norm über die Qualitätssicherung beim Gefahrguttransport legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer Bewertung der von diesem Buchstaben erfassten Sicherheitsaspekte sowie einen entsprechenden Vorschlag zur Verlängerung oder Aufhebung dieser Bestimmung vor.“

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 18.6.1999, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 10.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Juni 2000 (ABl. C 245 vom 25.8.2000, S. 7) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 26. September 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/47/EG der Kommission (ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Satzteil „gemäß der Randnummer 10 599 der Anlage B“ durch „gemäß der in Anlage C Abschnitt 2 genannten Sonderbestimmung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3
- erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zu einer etwaigen Änderung der in Anlage C Abschnitt 3 genannten Sonderbestimmung ihre besonderen einzelstaatlichen Vorschriften betreffend den Schwerpunkt der in ihrem Gebiet zugelassenen Tankwagen beibehalten; im Falle von Tankwagen, die von der in Anlage C Abschnitt 3 genannten Sonderbestimmung erfasst werden, gilt dies im Einklang mit der geänderten Fassung des ADR, die ab 1. Juli 2001 anwendbar ist, längstens bis zum 30. Juni 2001 und im Falle von anderen Tankwagen längstens bis zum 30. Juni 2005.“
 - wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Die Mitgliedstaaten, in denen regelmäßig Umgebungstemperaturen von weniger als -20°C auftreten, können jedoch bezüglich der Einsatztemperaturen von Materialien für Kunststoffverpackungen, Tanks und ihre Ausrüstung, die für den innerstaatlichen Gefahrguttransport auf der Straße bestimmt sind, strengere Vorschriften festlegen, bis Bestimmungen über die angemessenen Referenztemperaturen für verschiedene Klimazonen in die Anlagen aufgenommen worden sind.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Gebiet die Verwendung von vor dem 1. Januar 1997 gebauten Fahrzeugen gestatten, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, aber nach den am 31. Dezember 1996 geltenden einzelstaatlichen Vorschriften gebaut wurden, sofern diese Fahrzeuge auf dem erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden.
- Tanks und Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 1997 gebaut wurden und den Bestimmungen der Anlage B nicht entsprechen, die aber nach den zum Zeitpunkt ihres Baus geltenden Vorschriften dieser Richtlinie gebaut wurden, können bis zu einem nach dem Verfahren des Artikels 9 festzulegenden Termin weiterhin für die innerstaatliche Beförderung verwendet werden.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Jeder Mitgliedstaat kann seine am 31. Dezember 1996 bestehenden, von den Anlagen A und B abweichenden Rechtsvorschriften für die Konstruktion, die Verwendung und die Bedingungen für die Beförderung neuer Behälter im Sinne der in Anlage C Abschnitt 4 genannten Sonderbestimmung und entsprechende Vorschriften für neue Tanks so lange beibehalten, bis ein

Verweis auf Konstruktions- und Verwendungsnormen für Tanks und Behälter mit gleicher bindender Wirkung wie die Bestimmungen dieser Richtlinie in die Anlagen A und B aufgenommen worden ist, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2001. Vor dem 1. Juli 2001 gebaute Behälter und Tanks, die auf dem erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden, können unter den ursprünglichen Bedingungen weiterverwendet werden.

Diese Termine müssen für Behälter und Tanks, für die es keine ausführlichen technischen Vorschriften gibt oder für die in den Anlagen A und B keine ausreichenden Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen aufgenommen wurden, verschoben werden.

Die in Unterabsatz 2 genannten Behälter und Tanks und der letzte Termin für den Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Bezug auf diese Behälter und Tanks werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.“

- c) An Absatz 6 wird folgender Wortlaut angefügt:

„...; im Falle von Kunststoffverpackungen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 20 l kann dieser Termin längstens bis zum 30. Juni 2001 verschoben werden.“

- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Mitgliedstaaten können unter der Voraussetzung, dass sie dies der Kommission zuvor — spätestens bis zum 31. Dezember 2002 oder bis zwei Jahre nach dem spätesten Zeitpunkt der Anwendung der geänderten Fassungen der Anlagen A und B dieser Richtlinie — mitteilen, weniger strenge Vorschriften als die der Anlagen für Beförderungen erlassen, die auf ihr Gebiet beschränkt sind und nur geringe Mengen bestimmter gefährlicher Güter, mit Ausnahme von Stoffen mit mittlerer und hoher Radioaktivität, betreffen.

Die Mitgliedstaaten können unter der Voraussetzung, dass sie dies der Kommission zuvor — spätestens bis zum 31. Dezember 2002 oder bis zwei Jahre nach dem spätesten Zeitpunkt der Anwendung der geänderten Fassungen der Anlagen A und B dieser Richtlinie — mitteilen, für die örtlich begrenzte Beförderung in ihrem Gebiet Bestimmungen erlassen, die von den Bestimmungen der Anlagen abweichen.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind unterschiedslos anzuwenden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, dass sie dies der Kommission zuvor mitteilen, jederzeit Vorschriften annehmen, die denen ähnlich sind, die von anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieses Absatzes angenommen wurden.

Die Kommission prüft, ob die Bedingungen dieses Absatzes erfüllt sind, und entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob die betreffenden Mitgliedstaaten diese Ausnahmeregelungen erlassen können.“

- e) In Absatz 10 Unterabsatz 2 wird der Satzteil „der Randnummern 2 010 und 10 602 der Anlagen A und B“ durch „der in Anlage C Abschnitt 5 genannten Sonderbestimmungen“ ersetzt.

- f) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
- „(11) Die Mitgliedstaaten können ausschließlich in ihrem Gebiet geltende Genehmigungen für ausnahmsweise Beförderungen von Gefahrgut erteilen, die entweder nach den Anlagen A und B verboten sind oder die unter anderen Bedingungen als denen der Anlagen durchgeführt werden, sofern es sich bei diesen ausnahmsweisen Beförderungen um Beförderungen handelt, die klar bestimmt und befristet sind.“
- g) In Absatz 12 wird der Satzteil „den Randnummern 2 010 und 10 602 der Anlagen A und B“ durch „den in Anlage C Abschnitt 5 genannten Sonderbestimmungen“ ersetzt.
4. In Artikel 8 werden die Worte „Anlagen A und B“ durch „Anlagen A, B und C“ ersetzt.
5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 9
- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den Gefahrguttransport unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“
6. Der Wortlaut im Anhang dieser Richtlinie wird als „Anlage C“ angefügt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Mai 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Luxemburg, den 10. Oktober 2000

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin
N. FONTAINE

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. VOYNET

ANHANG

„ANLAGE C

Sonderbestimmungen zu bestimmten Artikeln dieser Richtlinie

1. Bei den unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) fallenden innerstaatlichen Beförderungen handelt es sich um Beförderungen
 - i) von explosiven Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, wenn die Menge an explosivem Stoff je Beförderungseinheit folgende Werte überschreitet:
 - 1 000 kg für Abschnitt 1.1 oder
 - 3 000 kg für Abschnitt 1.2 oder
 - 5 000 kg für die Abschnitte 1.3 und 1.5,
 - ii) der nachstehenden Güter in Tanks oder Tankcontainern mit einem Fassungsraum von insgesamt mehr als 3 000 l:
 - Klasse 2: in folgende Gefahrengruppen eingestufte Gase: F, T, TF, TC, TO, TFC, TOC;
 - Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1 und 8 : Güter, die nicht unter die Gruppen b) oder c) dieser Klassen fallen oder unter eine dieser Gruppen fallen, aber einen Gefahrencode mit drei oder mehr Stellen (ohne Null) aufweisen;
 - iii) von Versandstücken der Klasse 7 (radioaktive Stoffe): Versandstücke mit spaltbaren Stoffen, Typ B(U)-Versandstücke, Typ B(M)-Versandstücke.
 2. Die Sonderbestimmung zu Artikel 5 Absatz 2 entspricht der Randnummer 10 599 der Anlage B.
 3. Die Sonderbestimmung zu Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht der Randnummer 211 128 der Anlage B.
 4. Die Sonderbestimmung zu Artikel 6 Absatz 4 entspricht der Randnummer 2 211 der Anlage A.
 5. Die Sonderbestimmungen zu Artikel 6 Absätze 10 und 12 entsprechen den Randnummern 2 010 und 10 602 der Anlagen A und B.“
-

RICHTLINIE 2000/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 10. Oktober 2000****zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c), auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/49/EG ⁽⁴⁾ enthält bis zum 1. Januar 1999 geltende Übergangsbestimmungen; hierdurch sollte der Abschluss bestimmter Normungsarbeiten für Behälter und Tanks durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) ermöglicht werden. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.
- (2) Es sollte genauer abgegrenzt werden, welche Beförderungsmittel unter die Ausnahmeregelung des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/49/EG fallen.
- (3) Um den Mitgliedstaaten den befristeten Einsatz von Eisenbahnwagen und Tanks, die einer neuen Bestimmung im Anhang der Richtlinie 96/49/EG nicht entsprechen, zu ermöglichen, sollte eine Übergangsbestimmung für Eisenbahnwagen und Tanks vorgesehen werden, die ab dem 1. Januar 1997 gebaut wurden und ausschließlich für die innerstaatliche Beförderung verwendet werden.
- (4) Die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 96/49/EG für bestimmte Beförderungsmittel vorgesehenen Termine sollten verschoben werden. Die Bestimmung dieser Beförderungsmittel und des letzten Termins für den Beginn der Anwendung der genannten Richtlinie sollte nach dem Verfahren des Artikels 9 jener Richtlinie erfolgen.
- (5) Auf die in Artikel 6 Absätze 9, 11 und 14 der Richtlinie 96/49/EG vorgesehenen Ausnahmeregelungen sollte das Verfahren des Artikels 9 jener Richtlinie angewandt werden.
- (6) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 26.6.1999, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 11.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 1999 (AbI. C 154 vom 5.6.2000, S. 353), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 2000 (AbI. C 254 vom 25.8.2000, S. 14) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 21. September 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/48/EG der Kommission (AbI. L 169 vom 5.7.1999, S. 58).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(7) Es sollte festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Beförderung als „ausnahmsweise Beförderung“ eingestuft werden kann.

(8) Die Richtlinie 96/49/EG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 96/49/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Satzteil „Betriebstemperaturen von Material, das für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bestimmt ist“ durch: „Einsatztemperaturen von Materialien für Kunststoffverpackungen, Tanks und ihre Ausrüstung, die für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bestimmt sind“ ersetzt.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Gebiet die Verwendung von vor dem 1. Januar 1997 gebauten Eisenbahnwagen gestatten, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, aber nach den am 31. Dezember 1996 geltenden einzelstaatlichen Vorschriften gebaut wurden, sofern diese Eisenbahnwagen auf dem erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden.“

Tanks und Eisenbahnwagen, die ab dem 1. Januar 1997 gebaut wurden und den Bestimmungen des Anhangs nicht entsprechen, die aber nach den zum Zeitpunkt ihres Baus geltenden Vorschriften dieser Richtlinie gebaut wurden, können bis zu einem nach dem Verfahren des Artikels 9 festzulegenden Termin weiterhin für die innerstaatliche Beförderung verwendet werden.“

b) In Absatz 4

— wird in Satz 1 das Datum „31. Dezember 1998“ durch „30. Juni 2001“ ersetzt; in Satz 2 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch „1. Juli 2001“ ersetzt;

— werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Termine ‚30. Juni 2001‘ und ‚1. Juli 2001‘ müssen für Behälter und Tanks, für die es keine ausführlichen technischen Vorschriften gibt oder für die im Anhang keine ausreichenden Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen aufgenommen wurden, verschoben werden.“

Die in Unterabsatz 2 genannten Behälter und Tanks und der letzte Termin für den Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Bezug auf diese Behälter und Tanks werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Mitgliedstaaten können unter der Voraussetzung, dass sie dies der Kommission zuvor — spätestens bis zum 31. Dezember 2002 oder bis zwei Jahre nach dem spätesten Zeitpunkt der Anwendung der geänderten Fassungen der Anlagen A und B dieser Richtlinie — mitteilen, weniger strenge Vorschriften als die des Anhangs für Beförderungen erlassen, die auf ihr Gebiet beschränkt sind und nur geringe Mengen bestimmter gefährlicher Güter, mit Ausnahme von Stoffen mit mittlerer und hoher Radioaktivität, betreffen.“

Diese Ausnahmeregelungen sind unterschiedslos anzuwenden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, dass sie dies der Kommission zuvor mitteilen, jederzeit Vorschriften annehmen, die denen ähnlich sind, die von anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieses Absatzes angenommen wurden.

Die Kommission prüft, ob die Bedingungen dieses Absatzes erfüllt sind, und entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob die betreffenden Mitgliedstaaten diese Ausnahmeregelungen erlassen können.“

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Mitgliedstaaten können ausschließlich in ihrem Gebiet geltende Genehmigungen für ausnahmsweise Beförderungen von Gefahrgut erteilen, die entweder nach dem Anhang verboten sind oder die unter anderen Bedingungen als denen des Anhangs durchgeführt werden, sofern es sich bei diesen ausnahmsweisen Beförderungen um Beförderungen handelt, die klar bestimmt und befristet sind.“

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Mitgliedstaaten können unter der Voraussetzung, dass sie dies der Kommission zuvor mitteilen, in ihrem Gebiet auf genau bestimmten Strecken regelmäßige Beförderungen von zu einem bestimmten industriellen Prozess gehörenden gefährlichen Gütern, die entweder nach dem Anhang verboten sind oder die unter anderen Bedingungen als denen des Anhangs durchgeführt werden, gestatten, sofern es sich um örtlich begrenzte und unter genau festgelegten Bedingungen streng kontrollierte Beförderungen handelt.“

Die Kommission prüft, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, und entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob die betreffenden Mitgliedstaaten diese Beförderungen gestatten können.“

f) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Die Mitgliedstaaten können unter der Voraussetzung, dass sie dies der Kommission zuvor mitteilen, die Beförderung von gefährlichen Gütern unter weniger strengen Bedingungen als denen des Anhangs gestatten, sofern es sich um eine örtlich begrenzte Beförderung

über geringe Entfernungen innerhalb von Häfen, Flughäfen oder Industriegeländen handelt.“

Die Kommission prüft, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, und entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob die betreffenden Mitgliedstaaten diese Beförderungen gestatten können.“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG (*) eingesetzten ‚Ausschuss für den Gefahrguttransport‘ unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(*) ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 40).“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Mai 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Luxemburg, den 10. Oktober 2000

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. VOYNET

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2000

über die staatlichen Beihilfen, die Italien in Form von Steuerermäßigungen gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 549/95 zwei Schiffbauunternehmen gewährt hat

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2448)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/668/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens bei der Europäischen Union vom 5. März 1996 hatte die italienische Regierung bei der Kommission das Gesetz Nr. 549/95 (im Folgenden „das Gesetz“) angemeldet, das Steuererleichterungen für bestimmte Unternehmen vorsieht.
- (2) Mit Schreiben vom 21. Mai 1997 setzte die Kommission Italien von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen der Anwendung der fraglichen Beihilfen auf empfindliche Sektoren wie Stahlindustrie, Kraftfahrzeugbau, Schiffbau und Kunstfaserherstellung das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS und nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (inzwischen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag) einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die

Beteiligten auf, sich zu der fraglichen Maßnahme zu äußern.

- (4) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von Beteiligten ein. Sie leitete diese Stellungnahmen mit Schreiben vom 24. Oktober 1997 Italien zu und gab Italien die Möglichkeit, sich zu ihnen zu äußern.
- (5) Am 13. Mai 1998 erließ die Kommission die Entscheidung 1999/148/EG, EGKS über staatliche Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen nach dem Gesetz Nr. 549/95 zugunsten der Unternehmen der Kraftfahrzeug-, Schiffbau- und Kunstfaserindustrie sowie der unter den EGKS-Vertrag fallenden Unternehmen⁽³⁾. In Artikel 3 forderte die Kommission Italien auf, ihr sämtliche sachdienlichen Angaben zu übermitteln, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob die nach dem Gesetz Nr. 549/95 zugunsten der Unternehmen der Schiffbau-, Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie gewährten staatlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (6) Aufgrund dieser Entscheidung forderte die italienische Regierung — über das an die betreffenden Wirtschaftsverbände sowie die Außenstellen des Finanzministeriums gerichtete Rundschreiben Nr. 218/E vom 14. September 1998⁽⁴⁾ — die in den genannten Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmen auf, dem Industrieministerium zweckdienliche Angaben zu liefern, „um dieses in die Lage zu versetzen, dem Gemeinschaftsorgan die zur Beurteilung der Vereinbarkeit der fraglichen Steuerermäßigungen mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Informationen zu übermitteln.“

⁽¹⁾ ABL C 268 vom 4.9.1997, S. 4.⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.⁽³⁾ ABL L 47 vom 23.2.1999, S. 6.⁽⁴⁾ Veröffentlicht im *Amtsblatt der italienischen Republik* Nr. 216 vom 16.9.1998.

- (7) Die italienische Regierung prüfte die Angaben, die ihr aufgrund des Rundschreibens zugegangen waren; hieraus ergab sich, dass nur zwei den betreffenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften unterliegende Unternehmen in den Genuss der Steuerermäßigungen gekommen waren. Es handelt sich hierbei um die Werften CLEMNA Soc. Coop. a R.L. (nicht gezahlter Steuerbetrag: 46 249 000 ITL — rund 24 000 EUR) und C.R.N — Costruzioni Meccaniche Riparazioni Navali Srl (nicht gezahlter Steuerbetrag: 53 708 000 ITL — rund 27 000 EUR). Keines der beiden Unternehmen (CLEMNA Soc. Coop. a R.L. befindet sich inzwischen im Konkursverfahren) hat Angaben geliefert, die die Beurteilung der Vereinbarkeit der fraglichen Steuerermäßigung mit dem Gemeinschaftsrecht erlauben. Aufgrund dessen setzte die italienische Regierung mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 die Kommission davon in Kenntnis, dass das Finanzministerium in der Lage sei, die Einziehung der nicht gezahlten Steuern vorzunehmen. Mit Schreiben vom 8. Mai 2000 teilte die italienische Regierung mit, das Ministerium habe das Verfahren zur Einziehung der nicht gezahlten Steuern eingeleitet.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (8) Das angemeldete Gesetz sah Investitionsbeihilfen durch Steuerbefreiungen für reinvestierte Gewinne vor. Die Regelung betraf alle Unternehmen in den Gebieten, die unter die Ziele 1, 2 und 5b) fallen, sowie Kleinunternehmen in allen anderen Gebieten. Als Kleinunternehmen galten die Unternehmen, die in dem Steuerzeitraum, der auf den am 12. Juni 1994 laufenden Zeitraum folgte, einen Umsatz von weniger als 5 Mrd. ITL erzielten und höchstens 20 Arbeitnehmer beschäftigten.
- (9) Das fragliche Gesetz sah insbesondere vor, dass der reinvestierte Gewinn zu 50 % von der Steuer zu befreien war. Für die Steuerermäßigung kamen nur die Gewinne in Frage, mit denen Investitionen finanziert wurden, die im Jahr 1996 erfolgten und den Mittelwert der in den fünf letzten Jahren getätigten Investitionen überstiegen. Außerdem mussten die Investitionen zur Errichtung neuer Anlagen, zur Vergrößerung und Modernisierung bestehender Betriebe oder zum Ankauf oder Leasing neuer Ausrüstungsgüter bestimmt sein.

III. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (10) Die italienische Regierung hat nicht angezweifelt, dass die Entscheidung der Kommission formal und dem Sachverhalt nach gerechtfertigt war. Vielmehr ergriff sie die zur Erreichung einer gemeinschaftsrechtskonformen Lösung notwendigen Maßnahmen (siehe unter Randnummer 6) und hat inzwischen das Verfahren zur Einziehung der Steuern eingeleitet, die von den Unternehmen der Wirtschaftszweige, auf die sich das eingeleitete Verfahren bezog, nicht gezahlt worden waren.

IV. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (11) Die fraglichen Maßnahmen stellen Beihilfen an Unternehmen dar, da sie die den Unternehmen normalerweise entstehenden Kosten selektiv zugunsten der Empfänger vermindern und damit Wettbewerber benachteiligen. Nur bestimmte Unternehmen können die entsprechenden Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, nämlich die in den unter Ziel 1, 2 und 5b) fallenden Gebieten belegenen Unternehmen, Kleinunternehmen im

Sinne des Gesetzes sowie kleine und mittlere Unternehmen.

- (12) Daher verfälschen diese in Form von Steuerermäßigungen gewährten Beihilfen den Wettbewerb zwischen Unternehmen und können sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (13) Die betreffenden Unternehmen unterlagen den besonderen Regeln für staatliche Beihilfen, die in der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau⁽⁵⁾ in der Fassung der Richtlinie 94/73/EG⁽⁶⁾ niedergelegt sind. Die Geltungsdauer der Richtlinie wurde durch Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates⁽⁷⁾ und Verordnung (EG) Nr. 1904/96 des Rates⁽⁸⁾ verlängert. Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Beschlüsse, auf die in der Richtlinie genannten Unternehmen eine Beihilferegelung mit allgemeiner oder regionaler Zweckbestimmung anzuwenden, der Kommission im Voraus mitzuteilen und dürfen sie nicht ohne deren Genehmigung durchführen. Die Mitteilung der Kommission vom 6. März 1996 über de-minimis-Beihilfen⁽⁹⁾ findet auf den Schiffbau keine Anwendung.
- (14) Die Beihilfen, die Italien im Jahr 1996 in Form von Steuerermäßigungen gewährte, waren bei der Kommission nicht angemeldet und a fortiori von dieser nicht genehmigt worden und sind daher unrechtmäßig, wie von der Kommission in Artikel 3 der Entscheidung 1999/148/EG, EGKS festgestellt.
- (15) Was ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt betrifft, so hat die italienische Regierung keine Angaben geliefert, aufgrund deren auf die Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen mit der Richtlinie 90/684/EG zu schließen wäre. Vielmehr hat die italienische Regierung die Einziehung der Beihilfebeträge eingeleitet.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (16) Aufgrund dessen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfen, die Italien im Laufe des Jahres 1996 in Form von Steuerermäßigungen gemäß dem Gesetz Nr. 549/95 den Schiffbauunternehmen CLEMNA Soc. Coop. a R.L. und C.R.N — Costruzioni Meccaniche Riparazioni Navali Srl gewährt hat, unrechtmäßig sind, da sie nicht angemeldet und a fortiori auch nicht vor ihrer Gewährung von der Kommission genehmigt worden waren. Außerdem sind sie nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da keine der in der Richtlinie 90/684/EWG vorgesehenen Ausnahmen auf sie zutrifft —

⁽⁵⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 351 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 251 vom 3.10.1996, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen, die Italien in Form von Steuerermäßigungen zugunsten der CLEMNA Soc. Coop. a R.L. in Höhe von 46 249 000 ITL und zugunsten der C.R.N — Costruzioni Meccaniche Riparazioni Navali Srl in Höhe von 53 708 000 ITL gewährt hat, sind nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

(1) Italien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannten Beihilfen, die den Empfängern unrechtmäßig zur Verfügung gestellt worden sind, von diesen zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfen erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Der zurückzufordernde Betrag umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand,

bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden anhand des Referenzsatzes berechnet, der bei Regionalbeihilfen zur Ermittlung des Subventionsäquivalents verwendet wird.

Artikel 3

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. Oktober 2000****zur Änderung der Entscheidung 94/652/EG zur Festlegung der Liste der Aufgaben und der Aufgabenzuteilung im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3034)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/669/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 94/458/EG der Kommission ⁽²⁾ legt die Regeln für die verwaltungsmäßige Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen fest.
- (2) In der Entscheidung 94/652/EG der Kommission ⁽³⁾ ist die Festlegung der Aufgaben und die Verteilung dieser Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit an die Mitgliedstaaten vorgenommen worden. Artikel 3 der Richtlinie sieht mindestens alle sechs Monate eine Aktualisierung der Liste der Festlegung und der Verteilung der Aufgaben vor.
- (3) Die Liste der Aufgaben muss im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft und die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich festgelegt und aktualisiert werden.

- (4) Die Aufgaben müssen unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten, insbesondere in den an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit teilnehmenden Einrichtungen, vorhandenen Fachkenntnisse und Mittel verteilt werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/652/EG mit der Liste der Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen und deren Zuteilung an die Mitgliedstaaten wird hiermit durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 84.⁽³⁾ ABl. L 253 vom 29.9.1994, S. 29.

ANHANG

Liste der Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
<p>1. Aromastoffe</p> <p>1.1. Chemisch definierte Aromastoffe gemäß dem Verzeichnis des Anhangs der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission vom 23. Februar 1999</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erstellung von Berichten für die Sicherheitsbewertung chemisch definierter Aromastoffe nach Maßgabe des Evaluierungsprogramms gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 — Einrichtung und Führung eines traditionellen und elektronischen Archivs mit den für die betreffenden Stoffe verfügbaren Daten zu den toxikologischen Eigenschaften und zur Exposition 	<p>Dänemark (Koordinator)</p> <p>Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich</p>	<p>31. Mai 2005</p>
<p>3. Kontaminanten</p> <p>3.1. Allgemeine Fragen</p> <p>3.1.1. Unvorhergesehene und dringende Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung des Sammelns von Daten in den Mitgliedstaaten, die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss für die Risikobewertung von unvorhergesehenen und dringenden Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelkontaminanten benötigt 	<p>Italien, Vereinigtes Königreich (Gemeinsame Koordinatoren)</p> <p>Alle Mitgliedstaaten (*)</p>	<p>31. Dezember 2000</p>
<p>3.2. Spezifische Fragen</p> <p>3.2.6. Bereitstellung validierter Verfahren zur Unterstützung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses im Hinblick auf 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) in hydrolysiertem pflanzlichem Protein (HVP) und anderen Lebensmitteln</p> <p>3.2.7. Bewertung der Aufnahme von Ochratoxin A über die Nahrung durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten</p> <p>3.2.8. Bewertung der Aufnahme von Patulin über die Nahrung durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten</p> <p>3.2.9. Erhebung und Zusammenstellung von Daten über den Gehalt an 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und verwandten Stoffen in Lebensmitteln</p>	<p>Vereinigtes Königreich (Koordinator)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich (*)</p> <p>Italien (Koordinator)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)</p> <p>Deutschland (Koordinator)</p> <p>Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)</p> <p>Schweden, Vereinigtes Königreich (Gemeinsame Koordinatoren)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Irland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Finnland (*)</p>	<p>31. August 2000</p> <p>31. Dezember 2001</p> <p>30. Juni 2001</p> <p>31. Dezember 2001</p>
<p>7. Ernährung, Allergien und Gesundheit</p> <p>7.3. Sammlung von Daten zu Erzeugnissen, die bei extrem kalorienarmen Ernährungsweisen verwendet werden sollen</p> <p>7.4. Studie zu in Lebensmitteln verwendeten Enzymen und Sammlung von Daten zu deren Sicherheit</p>	<p>Niederlande (Koordinator)</p> <p>Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)</p> <p>Frankreich (Koordinator)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich</p>	<p>31. Mai 2001</p> <p>30. September 2000</p>

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
8. Verpackungen 8.1. Erstellung von Datenblättern oder Berichten für die Risikobewertung von Stoffen, die für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet werden oder darin enthalten sind	Niederlande (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)	31. Dezember 2002
9. Amtliche Lebensmittelüberwachung 9.1. Ausarbeitung eines Arbeitsdokuments zur einheitlichen Auslegung der Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Laboratorien gemäß der Richtlinie 93/99/EWG	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden (*)	31. Dezember 2000

(*) Norwegen nimmt an dieser Aufgabe teil.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 2000

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2825)

(2000/670/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,

auf Antrag einiger Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugung von Vermehrungsgut der im Anhang aufgeführten Arten ist zur Zeit in den Mitgliedstaaten so gering, dass die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG oder 71/161/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.
- (2) Auch Drittländer sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der genannten Richtlinien entspricht.
- (3) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen, um das Defizit bei Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG oder 71/161/EWG entspricht, zu decken.
- (4) Aus genetischen Gründen muss dieses Vermehrungsgut in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein, und zur Wahrung der Identität des Vermehrungsguts müssen die besten Garantien gegeben werden.
- (5) Vermehrungsgut darf außerdem nur in Verbindung mit einem Dokument in den Verkehr gebracht werden, das nähere Angaben zu dem betreffenden Vermehrungsgut enthält.
- (6) Die einzelnen Mitgliedstaaten sollten ferner ermächtigt werden, in ihrem Hoheitsgebiet Saat- und Pflanzgut mit minderen als den in der Richtlinie 66/404/EWG vorgese-

henen Anforderungen in Bezug auf die Herkunft und — im Fall von Vermehrungsmaterial von *Populus nigra* — in Bezug auf die Kategorie sowie Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das minderen als den in der Richtlinie 71/161/EWG vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die spezifische Reinheit erfüllt, wenn solches Material im Rahmen dieser Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut, das die Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG in Bezug auf die Herkunft nicht erfüllt, entsprechend Anhang I dieser Entscheidung zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, dass hinsichtlich des Herkunftsorts und der Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, der Nachweis gemäß Artikel 2 erbracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das in der Gemeinschaft aus dem obengenannten Saatgut aufgezogen wurde.

Artikel 2

(1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu führende Nachweis ist erbracht, wenn es sich um Vermehrungsgut der Kategorie „source-identified reproductive material“ gemäß des OECD-Systems für die Kontrolle von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel oder um eine andere in diesem System definierte Kategorie handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte OECD-System am Herkunftsort nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

(3) Stehen keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können die Mitgliedstaaten auch nicht-amtliche Beweismittel zulassen.

⁽¹⁾ ABL 125 vom 11.7.1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABL L 87 vom 17.4.1971, S. 14.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in ihrem Hoheitsgebiet pflanzliches Vermehrungsgut von *Populus nigra*, das die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 66/404/EWG in Bezug auf die Kategorie nicht erfüllt, entsprechend Anhang II dieser Entscheidung zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut, das weder die Anforderungen in Bezug auf die Herkunft gemäß Richtlinie 66/404/EWG noch die Anforderungen in Bezug auf die spezifische Reinheit gemäß der Richtlinie 71/161/EWG erfüllt, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, wenn folgende Bedingungen entsprechend Anhang III dieser Entscheidung erfüllt sind:

- der Nachweis gemäß Artikel 2 hinsichtlich der Herkunft des Saatguts und der Höhenlage des Herkunftsgebiets wird erbracht;
- die Urkunde gemäß Artikel 9 der Richtlinie 66/404/EWG enthält den Wortlaut:
„Saatgut entspricht nicht den Anforderungen in Bezug auf die spezifische Reinheit.“

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten, welche selbst keinen Antrag gestellt haben, werden ebenso ermächtigt, nach Maßgabe der Anhänge I, II und III dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von unter diese Entscheidung fallendem Saat- und Pflanzgut oder — im Fall von *Populus nigra* — pflanzlichem Vermehrungsgut für den vom antragstellenden Mitgliedstaat vorgesehenen Verwendungszweck zuzulassen.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 leisten die betreffenden Mitgliedstaaten einander Amtshilfe. Bevor eine Ermächtigung erteilt werden kann, müssen die antragstellenden

Mitgliedstaaten von den anderen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet werden, dass sie beabsichtigen, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von solchem Vermehrungsgut zu erlauben. Der antragstellende Mitgliedstaat darf nur dagegen Einspruch erheben, wenn die in dieser Entscheidung aufgeführte Gesamtmenge bereits zugeteilt worden ist.

Artikel 6

Die Ermächtigung nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 4, und Artikel 5 Absatz 1 läuft, sofern sie das erste gewerbsmäßige Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut in der Gemeinschaft betrifft, am 30. September 2001 ab. Sofern diese Ermächtigung das weitere gewerbsmäßige Inverkehrbringen in der Gemeinschaft betrifft, läuft sie am 31. Dezember 2002 ab.

Artikel 7

Im Hinblick auf das erste gewerbsmäßige Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut gemäß Artikel 5 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 1. Januar 2002 mit, wieviel von diesem Material mit minderen Anforderungen aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Mitgliedstaaten

B	Königreich Belgien
DK	Königreich Dänemark
D	Bundesrepublik Deutschland
EL	Hellenische Republik
E	Königreich Spanien
F	Französische Republik
IRL	Irland
I	Italienische Republik
L	Großherzogtum Luxemburg
NL	Königreich der Niederlande
A	Republik Österreich
P	Portugiesische Republik
UK	Vereinigtes Königreich

2. Staaten oder Regionen der Herkunft

BG	Bulgarien
BY	Republik Belarus
CA	Kanada
CA (QCI)	Kanada (Queen Charlotte Island)
CA (BC)	Kanada (British Columbia)
CH	Schweiz
CN	China
CZ	Tschechische Republik
EC	Europäische Gemeinschaft
HR	Kroatien
HU	Ungarn
JP	Japan
MK	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
NO	Norwegen
PL	Polen
RO	Rumänien
RU	Russland
SI	Slowenien
SK	Slowakei
US	Vereinigte Staaten von Amerika

3. Andere Abkürzungen

max. alt.	Höchsthöhe
OEP	oder äquivalenter Herkunft
ECSA	aus von der EG ausgewählten Gebieten
SIA	Identitätssicherung: „A“

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	<i>Abies alba</i>		<i>Larix leptolepis</i>		<i>Pinus strobus</i>	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	20	JP	10	CA (Ontario), US (Ohio)
DK	400	RO	40	JP, PL	—	—
D	100	CH, CZ, EC (D/OEP), MK, RO, PL, SK	50	EC (D/OEP), JP	50	US (Appalachi- ans), EC (D/OEP)
EL	—	—	—	—	—	—
E	70	EC (E/OEP)	20	CN, JP	5	US
F	—	—	70	JP	—	—
IRL	—	—	600	EC (IRL/OEP) JP (Hokkaido)	—	—
I	—	—	—	—	—	—
L	—	—	—	—	—	—
NL	—	—	20	JP	25	CA, US
A	200	CZ, HR, PL, SI	3	SI	25	US, SI
P	—	—	—	—	—	—
UK	5	US	100	CN, JP	5	US

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	<i>Picea sitchensis</i>		<i>Pseudotsuga taxifolia</i>	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	15	US (Washington)	300	US (Washington, ECSA, SIA, alt. max. 450 m)
DK	30	CA, US	75	CA, US
D	100	CA (QCI, West Coast) US (Washington), EC (D/OEP)	2 000	US (Washington, Oregon) CA (BC), EC (D/OEP)
EL	—	—	—	—
E	30	US	530	EC(E/OEP), US (California, Oregon, Washington)
F	—	—	1 060	EC (F/OEP), US (Washington, Oregon, California, SIA, alt. max. 450 m)
IRL	200	CA (QCI), US (Washington)	150	US (Washington, Oregon)
I	—	—	120	EC(I/OEP)
L	—	—	10	US (Washington, alt. max. 610 m)
NL	2	CA, US	5	US (Washington, Darrington)
A	1	US	203	CA (BC), US (Washington, Oregon)
P	—	—	1 510	EC (P/OEP), US
UK	300	CA (BC), US	350	CA (BC), EC (UK/OEP), US (Washington)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	<i>Fagus sylvatica</i> L.		<i>Larix decidua</i> Mill.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	20	CZ (Sudeten), PL (Sudeten)
DK	8 000	CH, PL, RO, SK	20	PL
D	—	—	50	CZ
EL	—	—	—	—
E	1 200	EC(E/OEP)	35	EC(E/OEP), SK
F	—	—	300	CZ (Sudeten)
IRL	200	EC(IRL/OEP)	15	CZ (Sudeten), PL, SK (Tatra)
I	240	EC(I/OEP)	—	—
L	1 200	EC(L/OEP)	—	—
NL	5 000	CZ, RO, SK	50	CZ, SK
A	900	CZ, HR, HU, RO, SI, SK	280	CZ, HR, HU, PL, SI, SK
P	—	—	—	—
UK	15 000	EC(UK/OEP)	200	CZ (Sudeten), EC(UK/OEP), HU, RO, SK

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	<i>Picea abies</i> Karst.		<i>Pinus nigra</i> Arn.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	—	—
DK	2	NO	—	—
D	—	—	200	SI
EL	—	—	—	—
E	135	EC(E/OEP)	2 050	EC(E/OEP)
F	—	—	—	—
IRL	—	—	—	—
I	—	—	—	—
L	—	—	—	—
NL	50	CZ	60	HR, SI
A	10	CZ, PL, RO	420	HR, SI
P	—	—	10	EC(P/OEP)
UK	175	BG, BY, CZ, EC(UK/OEP), HU, RO	100	EC(UK/OEP), RO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	<i>Pinus sylvestris L.</i>		<i>Quercus borealis Michx.</i>	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	—	—
DK	10	NO	1 000	PL
D	—	—	—	—
EL	—	—	—	—
E	2 250	EC(E/OEP)	7 950	EC(E/OEP)
F	—	—	—	—
IRL	—	—	—	—
I	—	—	—	—
L	—	—	—	—
NL	—	—	—	—
A	110	CZ, HU, PL, SI	2 300	CZ, HR, HU, PL, RO, SI, SK
P	—	—	4 000	EC(P/OEP)
UK	225	EC(UK/OEP)	500	EC(UK/OEP)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	<i>Quercus pedunculata</i> Ehrh.		<i>Quercus sessiliflora</i> Sal.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	—	—
DK	38 000	NO, PL	112 000	NO, PL
D	—	—	—	—
EL	—	—	—	—
E	9 260	EC(E/OEP)	6 580	EC(E/OEP)
F	—	—	7 000	EC(F/OEP)
IRL	1 000	EC(IRL/OEP)	2 000	EC(IRL/OEP)
I	2 400	EC(I/OEP)	1 200	EC(I/OEP)
L	1 000	EC(L/OEP)	300	EC(L/OEP)
NL	50 000	PL, RO	25 000	CZ, PL, SK
A	5 500	CZ, HR, HU, PL, RO, SI, SK	2 300	CZ, HR, HU, PL, RO, SI, SK
P	1 000	EC(P/OEP)	—	—
UK	25 000	EC(UK/OEP), HU, NO, PL, RO	25 000	EC(UK/OEP), HU, NO, PL, RO

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

	Populus nigra	
Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	Number of Plants	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
D	20 000	EC(D/OEP)

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III —
BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III

Especies Arter Arten Είδη Species Espèces Specie Soorten Espécies Lajit Arter	Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
Quercus pedunculata Ehrh.	D	40 000	EC(D/OEP)
Quercus pedunculata Ehrh.	UK	10 000	EC(UK/OEP)
Quercus sessiliflora Sal.	D	65 000	EC(D/OEP)
Quercus sessiliflora Sal.	UK	10 000	EC(UK/OEP)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****über Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit des Schafes auf Korsika (Frankreich)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3272)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/671/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Oktober 2000 haben die französischen Behörden der Kommission das Auftreten der Blauzungenkrankheit auf Korsika bestätigt.
- (2) Um die Seuchenverschleppung zu verhüten, haben die französischen Behörden den Versand von Tieren der für Blauzunge empfänglichen Arten sowie von Eizellen, Sperma und Embryonen dieser Tiere aus der Region Korsika verboten.
- (3) Blauzunge steht auf Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE). Die Verschleppung der Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft dar und könnte sich auf den internationalen Handel auswirken.
- (4) Im Interesse der Klarheit und der Transparenz ist es angezeigt, auf Gemeinschaftsebene Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung zu erlassen und insbesondere das Verbringen von Tieren empfänglicher Arten, ihres Sperma, ihrer Eizellen und Embryonen aus der Region Korsika zu verbieten. Diese Maßnahmen berücksichtigen die bereits getroffenen Vorkehrungen der französischen Behörden.
- (5) In Erwartung der Sitzung des Ständigen Veterinärsausschusses sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat vorläufige Schutzmaß-

nahmen erlassen und insbesondere das Verbringen lebender Tiere empfänglicher Arten aus der Region Korsika verbieten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich verbietet den Versand von lebenden Tieren der für Blauzunge empfänglichen Arten sowie von Eizellen, Sperma und Embryonen dieser Tiere aus der Region Korsika.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen und setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im Licht der Seuchenentwicklung und der Ergebnisse der Ermittlungen und Untersuchungen der französischen Behörden überprüft.

Diese Entscheidung wird auf der für den 7. November 2000 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärsausschusses überprüft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2254/2000 der Kommission 10. Oktober 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 258 vom 12. Oktober 2000)*

Seite 10, in der Tabelle:

anstatt:

„Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	495,60 2 946,70 4 226,62	6 819,60 3 250,92 19 992,43	969,31 390,32 298,05“	3 693,21 959 614,06	168 176,67 1 092,16	82 460,79 99 358,74

muss es heißen:

„Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	285,26 1 696,08 2 432,78	3 925,26 1 871,18 11 507,36	557,92 224,66 171,56“	2 125,76 552 340,38	96 800,13 628,63	47 463,27 57 189,50

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2405/2000 der Kommission vom 27. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 276 vom 28. Oktober 2000)*

Seite 31, Anhang, „Erzeugniscode 1006 30 65 9900“, „Bestimmung 064“, „Erstattungsbetrag“:

anstatt: „137,00“,

muss es heißen: „103,00“.

Seite 31, Anhang, „Erzeugniscode 1006 30 65 9900“, „Bestimmung A97“, „Erstattungsbetrag“:

anstatt: „103,00“,

muss es heißen: „137,00“.

HINWEIS FÜR DIE LESER

Infolge eines technischen Problems sind zwischen der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2119/2000 (Abl. L 252 vom 6.10.2000, S. 11) und der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (Abl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1) die Nummern der Rechtsakte 2120/2000 bis 2219/2000 nicht zugeteilt worden.